

Flächenlosversteigerung

Die diesjährige Flächenlosversteigerung wird als Präsenz-Veranstaltung im Saal des Rathauses (Keltergasse 5, 74259 Widdern), **am Dienstag dem 27.02.2024 um 18 Uhr**, stattfinden.

Es werden **folgende Flächenlose** angeboten:

(Die Flächenlose sind ausgezeichnet und können besichtigt werden.

Die Grenze zwischen zwei Flächenlosen ist immer die Mitte der angrenzenden Rückegasse.

Bei Fragen können Sie sich gerne an unseren Revierförster Herr Rüeck unter mobil 0172 7237517 wenden.)

Los Nr.	Distrikt	Abteilung	Zuweg	Mindestgebot netto (in Euro)
1	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	60
2	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	60
3	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	90
4	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	60
5	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	60
6	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	70
7	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	70
8	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	60
9	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	50
10	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	60
11	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	20
12	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Bannholzweg	90
13	8 Bannholz	4 Reserveschlag	Christian-Würz-Weg	40
14	8 Bannholz	5 Schustershof	Christian-Würz-Weg	20
15	8 Bannholz	5 Schustershof	Christian-Würz-Weg	30
16	8 Bannholz	6 Waldacker	Bannholzsiedlungsweg	40
17	8 Bannholz	2 Taubenbrünnle	Dickweg	90
18	8 Bannholz	2 Taubenbrünnle	Dickweg	70
19	8 Bannholz	2 Taubenbrünnle	Taubenbrünnleinweg	40
20	8 Bannholz	2 Taubenbrünnle	Taubenbrünnleinweg	30
21	8 Bannholz	2 Taubenbrünnle	Taubenbrünnleinweg	50
22	8 Bannholz	2 Taubenbrünnle	Taubenbrünnleinweg	40
23	8 Bannholz	1 Frankenöhrle	Frankenöhrleweg	30
24	8 Bannholz	3 Gäulhimmel	Gäulhimmelweg	50
25	8 Bannholz	3 Gäulhimmel	Gäulhimmelweg	50
26	8 Bannholz	3 Gäulhimmel	Gäulhimmelweg	30
27	8 Bannholz	3 Gäulhimmel	Gäulhimmelweg	30

Los Nr.	Distrikt	Abteilung	Zuweg	Mindestgebot netto (in Euro)
28	6 Obernberg	2 Schletig	Hagweg	40
29	6 Obernberg	2 Schletig	Hagweg	60
30	6 Obernberg	2 Schletig	Hagweg	80
31	6 Obernberg	5 Oberer Staffelpfad	Oberer Staffelpfad	50
32	6 Obernberg	5 Oberer Staffelpfad	Oberer Staffelpfad	40
33	6 Obernberg	2 Schletig	Oberer Staffelpfad	70
34	6 Obernberg	2 Schletig	Oberer Staffelpfad	50
35	6 Obernberg	2 Schletig	Oberer Staffelpfad	70
36	6 Obernberg	2 Schletig	Schletigpfad	30
37	6 Obernberg	2 Schletig	Schletigpfad	40
38	6 Obernberg	2 Schletig	Schletigpfad	40
39	6 Obernberg	2 Schletig	Schletigpfad	50
40	6 Obernberg	2 Schletig	Schletigpfad	100

WIR BITTEN UM BEACHTUNG:

Bei den Beträgen ist der ermäßigte Steuersatz der Umsatzsteuer in Höhe von 7 % noch nicht enthalten.

Dieser wird von der Stadt Widdern auf das jeweilige Gebot aufgerechnet.

- Das Mindestgebot je Los ist aus der Flächenlosliste (oben) ersichtlich.
- Es kann **nur in vollen Euro-Beträgen und in mindestens 10 €-Schritten** geboten werden.
- Bieten Sie nur auf Lose, welche Sie mit der Ihnen zur Verfügung stehenden Fahrzeugtechnik über die vorhandenen Rückegassen bewirtschaften können.
- Angrenzendes an den Forstbetriebswegen zur Abfuhr bereitliegendes Holz, ist nicht Gegenstand der Versteigerung.
- Eine Bezahlung direkt nach der Versteigerung ist nicht möglich.
- Die Höchstbieter erhalten zeitnah eine Rechnung mit der Post.
- Erst nach erfolgter Bezahlung darf mit der Holzaufarbeitung begonnen werden.

INFORMATIONEN:

- Verkäuferin der vorgenannten Flächenlose ist die Stadt Widdern, Keltergasse 5, 74259 Widdern.
- Mit der Abgabe eines Gebotes erkennen Sie die Bedingungen zur Versteigerung, zur Bezahlung und insbesondere die Bedingungen für das Aufarbeiten der Lose an.
- Die Abgabe eines Gebotes ist rechtsverbindlich.
Im Falle des Zuschlages zu Ihren Gunsten ist ein verbindlicher Kauf zustande gekommen.
- Die Lose bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Stadt Widdern.

BEDINGUNGEN FÜR DAS AUFARBEITEN VON BRENNHOLZ

(Polterholz, Sichtholz, Flächenlose, Astholz)

Allgemeines

Der Kommunal- und Staatswald sowie Teile des Privatwalds im Landkreis Heilbronn sind zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der Standards ist für die Forstbetriebe von großer Bedeutung.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

(Motorsägeschein ist zwingend erforderlich)

- Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit.
Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde ist nicht erlaubt.
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
- Wenn Sie in unseren zertifizierten Wäldern Holz aufarbeiten wollen, weisen Sie die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägelehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht, nach (Motorsägeschein).
- Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit der Motorsäge tragen Sie Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz und Handschuhe)
- Erste-Hilfe-Material führen Sie vor Ort mit.
Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, dazu ist es erforderlich die persönliche Rettungskette zu gewährleisten.
- Nicht alleine die Arbeiten durchführen.
Eine Person muss den Notruf absetzen. – Notfallnummer 112
Eine Person muss Erste-Hilfe leisten können.
Eine Person muss den Rettungswagen vom Lotsenpunkt (z. B. Nr. 123 Seehaus oder Nr. 120 Widdern Kirche bzw. 119 Unterkessach Kirche) zum Unfallort leiten.
Das heißt im Idealfall zu dritt.
- Bitte nehmen Sie auf Waldbesucher größtmögliche Rücksicht.
Sind Forst- oder Wanderwege durch die Aufarbeitung des Brennholzes beeinträchtigt, sperren Sie die Wege in Absprache mit dem Forstrevierleiter mit rot-weißem Absperrband, Sperrschildern und sofern notwendig mit Warnposten ab.
- Zur Entlastung der Waldbesucher heben Sie die Absperrungen täglich unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder auf.
- Besonders zu beachten ist die veränderte Dürholzgefahr in den Wäldern.
Wir weisen auf die erforderliche Umsicht hin. Zusätzlich wäre es höchst empfehlenswert, im Wald grundsätzlich einen Helm zu tragen.

Maschinen- und Geräteeinsatz

- Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA-anerkannt sind.
Zur Sicherheit eines Ölunfalls bei hydraulikbetriebenen Geräten und Maschinen führen Sie einen Auffangbehälter (z. B. Eimer) oder Ölbindeset für austretendes Öl mit.

- Bei der Arbeit mit der Motorsäge verwenden Sie nur biologisch schnell abbaubares Kettenöl (auch Salatöl) und Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin).
Diesen Sonderkraftstoff erhalten Sie bei Ihrem Motorsägenhändler.
- Bitte helfen Sie beim Einsatz Ihrer Seilwinde mit, Waldbestand und Waldboden zu schonen.
- Das Befahren der Waldflächen außerhalb der gekennzeichneten Rückegassen ist aus Gründen des Bodenschutzes nicht gestattet.

Fahren im Wald

- Das Befahren des Waldes ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zum Aufarbeiten und Abfahren des Holzes erhalten Sie die besondere Befugnis zum Befahren von Rückegassen und Wegen (max. 30 km/h). Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Bei Zuwiderhandlungen werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht.
- Schonen Sie die Wege und Rückegassen, indem Sie diese nach Möglichkeit nur bei trockener Witterung oder Frost befahren und keine tieferen Gleise als 30 cm verursachen.

Aufarbeiten des Holzes

- Zur Aufarbeitung ist nur das in Ihrem Flächenlos liegende Brennholz bzw. Nutzholz freigegeben und durch Nummerierung oder Beschriftung gekennzeichnet. Weiteres darf nicht aufgearbeitet werden.
- Stehende Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden, auch wenn diese dürr sind. Auch gekennzeichnetes liegendes „Totholz“ ist für die Natur sehr wertvoll und bleibt liegen.
- Wege, Gräben und Wegböschungen entlang von Fahrwegen sollten Sie frei räumen.
- Das Holz wird nur bis zu einer Grenze von 7 cm Durchmesser aufgearbeitet, das Feinreisig verbleibt als Biomasse und Totholz im Wald.

Holzlagerung

- Der Wald ist kein Lagerplatz für Holz. Sie dürfen das Holz auf eigene Gefahr auf eine bestimmte Zeit im Wald lagern, der späteste Abfuhrtermin wird beim Verkauf bekannt gegeben.
- Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu gefährden, halten Sie einen Mindestabstand von 1 Meter zum Weg ein. Rückegassen-Einmündungen und Gräben halten Sie ebenfalls frei.
- Wegen möglicher Rindenverletzung lagern Sie an stehenden Bäumen kein Holz.

Holzabfuhr

- Holz darf erst nach vollständiger Bezahlung und bei geeigneter Witterung aus dem Wald abgefahren werden.

Haftung

- Der Forstbetrieb haftet nicht für Schäden, die Ihnen als Brennholzkäufer bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes sowie bei der damit verbundenen Benutzung der Waldwege entstehen.
- Für Schäden gegenüber Dritten haften Sie selbst, es besteht kein Unfallversicherungsschutz vonseiten des Forstbetriebs.